

Synopse

Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **IV A/1/6**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen durch den kantonalen katholischen Kirchenrat am 12. November 2024) (Angenommen in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Glarus am 9. Mai, 23. Mai, 25. Mai, 6. Juni, 15. Juni und 25. Juni,) (Genehmigt vom Landrat am
	I.
	GS IV A/1/6, Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus (römisch-katholische Landeskirche) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2003), wird wie folgt geändert:
	Art. 26a Stimm- und Wahlrecht ¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. ² Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

	<p>³ Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die sich zur römisch-katholischen Kirche zählen, sind gemäss den Absätzen 1 und 2 stimmberechtigt und wählbar.</p> <p>⁴ Im Übrigen richtet sich das Stimm- und Wahlrecht nach dem kantonalen Recht.</p>
<p>Art. 27 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Die Kompetenzen der Stimmberechtigten sowie der übrigen Kirchgemeindeorgane ergeben sich aus dem kantonalen Recht und aus der Kirchgemeindeordnung.</p> <p>² Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die nach kantonalem Recht stimmberechtigten Mitglieder der römisch-katholischen Kirchgemeinden.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten wählen die von der zuständigen kirchlichen Stelle wahlfähig erklärten Geistlichen und Lientheologen. Ebenso wählen sie die Vorsteherchaft, die Rechnungsrevisoren, die Kirchenbediensteten sowie die übrigen Organe der Kirchgemeinde auf eine Amtsdauer, soweit deren Wahl nicht der Vorsteherchaft übertragen ist.</p> <p>⁴ Sofern der beauftragte Ortspfarrer/Pfarreileiter nicht gewähltes Mitglied der Vorsteherchaft ist, nimmt er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 27 Stimm- und Wahlrecht <u>Kompetenzen</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.